

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Martin Sallmann / Ueli Zahnd (eds.), *Freiheit im reformierten Protestantismus. Konzepte – Praktiken – Diskurse*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Albrecht-Birkner, Veronika

Kirchliche Ordnung und Freiheit im Konflikt. Die Siegener Synode von 1935 im Kontext des ‚reformierten Kirchenkampfes‘

in: Martin Sallmann / Ueli Zahnd (eds.), *Freiheit im reformierten Protestantismus. Konzepte – Praktiken – Diskurse*. Vorträge der 13. Internationalen Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus, pp. 147–176

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2024 (Emder Beiträge zum reformierten Protestantismus Band 19)

URL <https://doi.org/10.13109/9783666500992.147>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Martin Sallmann / Ueli Zahnd (Hg.), *Freiheit im reformierten Protestantismus. Konzepte – Praktiken – Diskurse* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Albrecht-Birkner, Veronika

Kirchliche Ordnung und Freiheit im Konflikt. Die Siegener Synode von 1935 im Kontext des ‚reformierten Kirchenkampfes‘

in: Martin Sallmann / Ueli Zahnd (Hg.), *Freiheit im reformierten Protestantismus. Konzepte – Praktiken – Diskurse*. Vorträge der 13. Internationalen Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus, S. 147–176

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2024 (Emder Beiträge zum reformierten Protestantismus Band 19)

URL <https://doi.org/10.13109/9783666500992.147>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Kirchliche Ordnung und Freiheit im Konflikt

Die Siegener Synode von 1935 im Kontext des ‚reformierten Kirchenkampfes‘

Veronika Albrecht-Birkner

1. Der Impuls zur Gründung einer Hochschule der Bekennenden Kirche

Am 21. Juli 1936 versandte das soeben neu gewählte Moderamen des Reformierten Bundes ein Rundschreiben, in dem reflektiert wurde, welchen Anteil die Reformierten bislang am Weg der Bekennenden Kirche gehabt hätten. Unter anderem wurde dort die Siegener Synode vom März 1935 erwähnt und es hieß:

„Die ZWEITE FREIE REFORMIERTE Synode Siegen, viel gescholten, durfte u.a. die Kirche an ihre unaufgebbare Verpflichtung mahnen, selbst für die Ausbildung ihrer Diener am Wort zu sorgen. Was Calvin mit der Gründung der Akademie in Genf unternahm, was selbst die Hugenotten in der Verfolgung als die dringliche Aufgabe der Kirche anerkannten, das sollte angesichts der Zerstörung der theologischen Fakultäten nunmehr auch die Kirche in Deutschland in die Hand nehmen. Wir sind dankbar dafür, daß wir als Glieder der nach Gottes Wort reformierten Kirche unseren Anteil an dem Auftrag und dem Weg der Bekennenden Kirche haben durften.“¹

Das Zitat ist aufschlussreich – weil es das dezidierte Interesse des Moderamens bereits im Sommer 1936 daran zeigt, sich als reformierte Kirche nachhaltig in die Geschichte der Bekennenden Kirche einzuzeichnen, und weil der Siegener Synode vom März 1935 in diesem Kontext ein besonderer Stellenwert zugerechnet wird, der sich an der Etablierung kirchlicher Hochschulen festmacht.

Tatsächlich hatte die Siegener Synode² nach dem Vortrag von Wilhelm Niesel (1903–1988), Mitglied und seit 1935 Geschäftsführer des Bruderrats der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU), über die „Kirchliche Hochschule für reformatorische Theologie“ bekanntlich die Berufung eines Ausschusses beschlossen, der umgehend mit dem Bruderrat der APU wegen der „Errichtung einer Hochschule für reformatorische Theologie“ in Kontakt treten sollte.³ In seinem Vortrag hatte Niesel betont, dass es zur „reformierten Verantwortung [...]“

¹ Moderamen des Reformierten Bundes, Rundschreiben vom 21.7.1936 (AEKR Düsseldorf, 8SL 033 [Kirchenkampfsammlung V.] Nr. 157), 8.

² Vgl. zur Zweiten Freien Reformierten Synode in Siegen Sigrid Lekebusch, Die Reformierten im Kirchenkampf. Das Ringen des Reformierten Bundes, des Coetus reformierter Prediger und der reformierten Landeskirche Hannover um den reformierten Weg in der Reichskirche (SVRKG 113), Köln 1994, 222–244; Helma Wever, „Wir wären ja sonst stumme Hunde gewesen...“. Zur Lage innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover in der Zeit des Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1933–1937, Wuppertal 2009, 149–159.

³ Der Vortrag von Niesel ist abgedruckt in: Karl Immer (Hg.), Zweite Freie Reformierte Synode in Siegen vom 26. bis 28. März 1935. Im Auftrage des Synodalvorstandes, [Wuppertal 1935], 43–52, die diesbezüglichen Beschlüsse der Synode ebd., 55f., hier 56. Zu Niesel vgl. Hans-Georg Ulrichs, Wilhelm Niesel (1946–1973).

immer gehört“ habe, „in ganz besonderer Weise für die Lehre in der Kirche zu sorgen“.⁴ Es gehe hier aber nicht „um irgendein konfessionelles Sonderinteresse, sondern um eine Entscheidungsfrage der Kirche“ angesichts der Tatsache, dass die Kirche inzwischen „in einer Weise, wie es bisher noch nicht notwendig gewesen war, um die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums kämpfen“ müsse.⁵ Die Gründung einer Hochschule der Bekennenden Kirche sei nicht allein schon deshalb notwendig, weil die Theologischen Fakultäten „dem Staate gehören“ und „in den Rahmen einer Universität hineingefügt sind“⁶ – obwohl dies „schon immer zu Spannungen geführt“ habe.⁷ Vor diesem Hintergrund seien bereits die Theologischen Schulen in Bethel (1905, lutherisch) und Elberfeld (1928, reformiert) gegründet worden.⁸ Vielmehr sei der Grund, dass es für die Kirche inzwischen unmöglich geworden sei, ihrem Lehrauftrag gerecht zu werden, u.a. dadurch, dass „in dem Kampfe der Kirche für die Freiheit des Evangeliums den Professoren der Theologie das Wort verboten wird, wie es jetzt durch Ministerialerlaß geschehen“ sei.⁹ Hier spielte Niesel implizit auf das am 1. März gegen Karl Barth (1886–1968) mündlich erlassene Redeverbot an.¹⁰ Er sprach aber auch explizit davon, dass es „unerträglich“ sei, „daß gerade diejenigen Lehrer der Kirche versetzt oder emeritiert werden, die in dem Kampfe um das Evangelium bewiesen haben, daß gerade sie Lehrer der Kirche sind“ – wie Karl Barth, an dessen Stelle Friedrich Gogarten (1887–1967) nach Bonn berufen worden sei.¹¹ Niesel sprach die Hoffnung aus, die Kirche werde auch „die goldene Fessel“, die der Staat biete, „zu sprengen bereit“ sein, denn sie habe bereits „bewiesen, daß sie sich die Freiheit der Verkündigung nicht nehmen“ lasset.¹²

Es hat seine subtilen Seiten, dass das Moderamen diesen Impuls der Siegener Synode im Juli 1936 als entscheidende historische Leistung von Seiten der Reformierten würdigte, war die vom Bruderrat der APU am 15. August 1935 tatsächlich gegründete „Kirchliche Hochschule

Bekennend und beharrend, in: ders. (Hg.), *Der Moderator. Ein Dank für Peter Bukowski*, Wuppertal 2015, 50–57, hier 53.

⁴ Immer (wie Anm. 3), 43.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd., 46.

⁸ Vgl. Frank-Michael Kuhlemann, *Die Kirchliche Hochschule Bethel. Grundzüge ihrer Entwicklung 1905–2005* (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal 13), Bielefeld 2005; Vicco von Bülow, „Hier gibt sich [...] kund ein Handeln der reformierten Kirche Deutschlands“. Ein kurzer Abriss der Geschichte der Theologischen Schule Elberfeld unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anfangsjahre 1928–1932, in: Harm Klüeting/Jan Rohls (Hgg.), *Reformierte Retrospektiven. Vorträge der zweiten Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus* (EBzrP 4), Wuppertal 2001, 277–289.

⁹ Immer (wie Anm. 3), 47.

¹⁰ Barth schildert die Situation in einem Brief an Hermann Albert Hesse vom 2.3.1935 (KBA_9235_0049).

¹¹ Immer (wie Anm. 3), 47.

¹² Ebd., 52.

für reformatorische Theologie“ mit den Abteilungen Dahlem und Elberfeld doch bereits am Tag ihrer vorgesehenen Eröffnung, dem 1. November 1935, verboten worden.¹³ Mutig hatte Karl Immer (1888–1944) gegenüber dem zuständigen Kriminalrat im Sinne der Siegener Synode argumentiert: Vor dem Hintergrund der „weitgehende[n] Zerstörung der Theologischen Fakultäten“ werde „durch das Verbot der Hochschule [...] die Freiheit der Verkündigung an ihrem Nerv getroffen, so daß wir in dieser Maßnahme nur den Anfang der Verfolgung der Kirche durch den Staat sehen könnten“.¹⁴ Das hatte nichts an dem Verbot geändert, doch hatte sich die BK bekanntlich die Freiheit genommen, die Arbeit ihrer theologischen Hochschule an beiden Standorten dennoch aufzunehmen – in Berlin in wechselnden Gebäuden, in Elberfeld als Abteilung B der bestehenden Theologischen Schule. Im Sommer 1936 konnte das Moderamen noch nicht ahnen, dass im Dezember auch die Theologische Schule Elberfeld geschlossen und dass im August 1937 der Himmler-Erlass die theologische Ausbildung der BK gänzlich untersagen würde, so dass diese nur noch im Untergrund weitergeführt werden konnte. Im Sommer 1936 konnte die Existenz der Hochschule der BK als Erfolg von deren Einsatz für die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums im Konflikt mit dem Naziregime gelten – angestoßen durch die Zweite Freie Reformierte Synode in Siegen im März 1935, und insofern als ein zentraler Beitrag zur Genese der BK von reformierter Seite.

Im Folgenden wird der Diskurs um kirchliche Ordnung und Freiheit in der reformierten Kirche zwischen 1933 und 1936 rekonstruiert. Dabei wird ein Dreischritt vollzogen, insofern eingesetzt wird mit dem Beitrag der Zweiten Freien Reformierten Synode vom März 1935 in Siegen zu dieser Diskussion (2), dann zurückgefragt wird nach der der Synode vorausgehenden Diskussion seit 1933 (3.1) und schließlich der sich an die Synode anschließende Diskurs bis 1936 rekonstruiert wird (3.2). Im Fazit werden die Ergebnisse systematisiert (4).

2. Der Vorschlag für eine gesamtdeutsche synodale Ordnung der bekennenden reformierten Gemeinden

Der Vortrag von Wilhelm Niesel über die Kirchliche Hochschule für reformatorische Theologie, den das Moderamen 1936 als wegweisend für die BK würdigte, war nicht das Hauptthema der Zweiten Freien Reformierten Synode im März 1935 in Siegen. Dieses war vielmehr „Sammlung der nach Gottes Wort reformierten Kirche in Deutschland im Sinne des

¹³ Vgl. Wilhelm Niesel, Kirche unter dem Wort. Der Kampf der Bekennenden Kirche der Altpreußischen Union 1933–1945 (AGK Ergänzungsreihe 11), Göttingen 1978, 97–103.

¹⁴ Karl Immer, Brief an den Coetus reformierter Prediger Deutschlands, W.-Barmen, 6.11.1935, in: Joachim Beckmann (Hg.), Die Briefe des Coetus reformierter Prediger 1933–1937. Präses lic. Karl Immer zum 60. Geburtstag, Neukirchen-Vluyn 1976, 91f., hier 92.

Detmolder Beschlusses“ – Hermann Albert Hesse (1877–1957) hielt dazu den ersten Vortrag.¹⁵ Er setzte ein mit einem Negativbefund in Gestalt der Beschreibung von drei aus seiner Sicht fehlgeschlagenen Versuchen seit 1933, „zu einer Sammlung der nach Gottes Wort reformierten Kirche in Deutschland zu kommen“¹⁶, denen er jeweils konkrete Ereignisse zuordnete. Den ersten Fehlversuch sah er im „Weg der ‘Flurbereinigung‘“¹⁷ im Sinne einer „Wiederaufrichtung des alten reformierten Bekenntnisstandes“ durch das landesherrliche Kirchenregiment¹⁸ in der Zeit des Erwachens der deutschen Nation, wie sie die Tagung der „Freunde des reformierten Bekenntnisses“ am 17. April 1933 in Rheydt bestimmt habe.¹⁹ Diesem Fehlversuch rechnete Hesse auch den Aufruf des Dreimännerkollegiums, zu dem Hesse damals selbst gehörte, vom 28. April 1933 zu. Als zweiten Fehlversuch ordnete Hesse „den Weg des Loccumer Bischofstraumes“ ein²⁰, also die Einführung eines lutherischen Reichsbischofs im Loccumer Manifest vom 20. Mai 1933 als Teil der künftigen Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, und meinte hierzu: „Ich trage daran die schwerste Verantwortung und weiß mich darum im Rückblick zu bußfertiger Beugung aufgerufen.“²¹ „Mit Beschämung“ sei insbesondere zu denken an „das Gesetz zur Sicherung des reformierten Bekenntnisstandes, an dem reformierte Vertreter auf der sogenannten Nationalsynode vom 9. August 1934 mitarbeiteten und das sie sich von dieser deutsch-christlichen Seite aus glauben geben lassen zu dürfen.“²²

Als dritten Fehlversuch benannte Hesse den Weg der intakten Landeskirchen. Dabei rekurrierte er auf die Tagung des Reformierten Konvents in Osnabrück im April 1934, bei der – sachlich anschließend an den Tag von Rheydt – gemeinsam von der Landeskirche und dem Reformierten Bund erneut der Versuch unternommen worden war, „die reformierten Kirchen und Gemeinden auch äußerlich zusammenzufassen zu einem kirchlichen Verbands, der mehr ist als der heutige Reformierte Bund, und den Gedanken einer Deutschen Reformierten Kirchengemeinschaft [zu] verwirklichen“.²³ So sei der Reformierte Kirchenausschuss als Organisationsform, die alle Reformierten umfasst, entstanden.²⁴ Dieser sei aber kaum je handlungsfähig gewesen, weil die Vertreter der Landeskirche daran festhielten, mit dem Reichskirchenregiment zu kooperieren. Gerade die Unmöglichkeit einer Zusammenarbeit im

¹⁵ Hesses Vortrag auf der Siegener Synode ist abgedruckt in: Immer (wie Anm. 3), 12–25.

¹⁶ Immer (wie Anm. 3), 13.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd., 15.

¹⁹ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 27–38; Wever (wie Anm. 2), 39–49.

²⁰ Immer (wie Anm. 3), 13.

²¹ Ebd., 16.

²² Ebd., 17f.

²³ Immer (wie Anm. 3), 19.

²⁴ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 124–150; Wever (wie Anm. 2), 76–85.

Reformierten Kirchenausschuss habe endgültig gezeigt, dass der Versuch, eine nach Gottes Wort reformierte Kirche in Deutschland „unter Führung einer intakten reformierten Landeskirche“ zu sammeln, als gescheitert zu betrachten sei.²⁵ Der jetzt einzuschlagende Weg müsse also ohne die Landeskirche gegangen werden – wenn auch nicht ohne Hoffnung, dass er doch noch zu einem gemeinsamen Weg werde.

Was aber wollte Hesse anstelle dieser ‚Fehlversuche‘? Den entscheidenden Hinweis hierzu lieferte bereits der Zusatz im Vortragstitel, die „nach Gottes Wort reformierten Kirche“ „im Sinne des Detmolder Beschlusses“ zu sammeln, denn damit verwies er auf die Ergebnisse der Tagung des Reformierten Bundes am 29./30. November 1934 in Detmold.²⁶ Neben der Anerkennung der BK als rechtmäßige Kirche war hier formuliert worden: Wir „bejahen [...] aufs neue die alte Aufgabe des Reformierten Bundes, die nach Gottes Wort reformierte Kirche in Deutschland zu sammeln und zu ihrer besonderen Verantwortung aufzurufen“.²⁷ In Siegen ging es Hesse und der Synode um nicht weniger als um die praktische Umsetzung dieses Anliegens, ansetzend bei den „bekennenden reformierten Gemeinden Deutschlands“ als Adressaten.²⁸ Dabei wurden ‚reformierte Gemeinden‘ weit definiert als „solche, die am Heidelberger Katechismus [...] halten, oder die sich sonst in Besinnung auf ihre reformierte Herkunft und Verantwortung unter Gottes Wort stellen“.²⁹ Als ‚bekennende Gemeinden‘ wurden solche verstanden, „die grundsätzlich und praktisch“ die Erklärungen der Ersten Freien Reformierten Synode im Januar 1934 in Barmen sowie der Barmer und der Dahlemer Bekenntnissynoden vom Mai und vom Oktober 1934 bejahten. Die bekennenden reformierten Gemeinden sollten laut Beschluss der Siegener Synode je einen Prediger und einen Ältesten in Klassensynoden, diese wiederum je einen Prediger und einen Ältesten in Quartiersynoden und diese je einen Prediger und einen Ältesten in die „Freie Gesamtsynode der bekennenden reformierten Kirche Deutschlands“ entsenden³⁰. In der Bekennenden Kirche der DEK sollten die reformierten bekennenden Gemeinden und Synoden in reformierten neben lutherischen Konventen vertreten sein. Die Arbeit von „Synoden verfaßter Kirchen bisheriger Ordnung“ sollte von dieser Synodenstruktur unberührt bleiben, „soweit nicht eine bekenntniswidrige Zusammensetzung oder eine bekenntniswidrige Leitung die Mitarbeit verbietet“.³¹

²⁵ Immer (wie Anm. 3), 19.

²⁶ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 214–221; Wever (wie Anm. 2), 123–126.

²⁷ Zitiert nach dem Abdruck des Detmolder Beschlusses im Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 1.12.1934, in: Beckmann (wie Anm. 14), 43–45, hier 44.

²⁸ Immer (wie Anm. 3), 53 (Beschlüsse der Synode).

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd., 53f.

³¹ Ebd., 53.

Hesse betonte außerdem, dass die bekennenden Gemeinden „unter dem Wort von der freien rechtfertigenden Gnade Gottes in Christo, der uns durch seinen Heiligen Geist erneuert, neu erkannt“ hätten, „welcher heilige Ernst unseren örtlichen Kirchen oder Gemeinden insbesondere im Sinn der 86. Frage unseres Heidelberger nach Matthäus 18 als christliche Bußzucht aufliegt, um gegen alle die in mahnender, strafender, suchender und hoffender Weise vorzugehen, die unter christlichem Namen unchristlich lehren oder wandeln“.³² Kirchenkampf vor Ort wurde hiermit zu einer Angelegenheit reformierter Kirchenzucht und somit Aufrechterhaltung reformierter Kirchenordnung erklärt.

Interessant ist nun die Frage, was all dies konkret für das Verhältnis zur sich als ‚intakt‘ verstehenden reformierten Landeskirche und in diesem Zusammenhang für das Verständnis der eigenen angestrebten (Parallel-) Organisation bedeuten sollte. Karl Barth hatte schon in seiner Predigt zur Eröffnung der Synode – sein letzter öffentlicher Auftritt in Deutschland in der NS-Zeit – über 2. Mose 20,4-6 betont, dass auch die BK zur Beteiligung am „Bilderdienst“, z. B. in Gestalt eines „alt[en] Ideal[s] von Landeskirche oder ein[es] neue[n] Ideal[s] von Freikirche“ neige, diese also nicht gutgeheißen.³³ Im Beschluss der Synode zum Thema ‚Sammlung der Reformierten‘ war, wie wir oben schon gesehen haben, durchaus von einer „bekennenden reformierten Kirche Deutschlands“ die Rede, aber auch davon, dass die Arbeit von „Synoden verfaßter Kirchen bisheriger Ordnung“ nicht beeinträchtigt werden solle. In seinem Vortrag betonte Hesse, „[f]ormal-rechtlich“ gebe es gegenwärtig keine Alternative, als sich auf die Verfassung der DEK zu berufen.³⁴ Wenn „aber der Bischofszauber, der diese Verfassung in ihren Grundlagen bestimmte, nicht als Krebschaden weiter wirken“ solle, so dürfe die Verfassung der DEK „nicht das unantastbare Fundament für die Zukunft kirchlicher Gestaltung bilden“; sie dürfe „nicht Ausgangspunkt, sondern nur Durchgangspunkt sein“.³⁵ Sie müsse grundlegend revidiert werden, wenn in ihrem Rahmen die Sammlung der nach Gottes Wort reformierten Kirche erfolgen solle.

Unter der Überschrift „Die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden bedroht“ verabschiedete die Synode einen eigenen Beschluss zum Gesetz über die Vermögensverwaltung, also die „Einrichtung von staatlichen Finanzabteilungen bei den kirchlichen Behörden“, vom 11. März 1935.³⁶ Darin hieß es, dass Staatsleistungen althergebrachtem Recht entsprächen und insofern kein Recht des Staates auf „Beaufsichtigung

³² Ebd., 24.

³³ Karl Barth, Predigt über 2. Mose 20,4–6, in: Immer (wie Anm. 3), 5–11, hier 10.

³⁴ Hesse (wie Anm. 15), 18.

³⁵ Ebd.

³⁶ Immer (wie Anm. 3), 57.

und Verwaltung“ kirchlicher Finanzen begründen würden, wie es jetzt interpretiert werde. „Um die Gefahr abzuwenden, daß über die finanzielle Verwaltung die Kirche in eine ihrem Wesen fremde Abhängigkeit vom Staate gerät“, sei ein staatlicher Eingriff auch in finanziellen Fragen abzulehnen und staatlichen und kirchlichen Behörden deutlich zu machen, „daß eine solche Beschränkung der Selbständigkeit reformierter Gemeinden eine Verletzung ihres Bekenntnisses“ bedeute, denn „[w]ie die Lehre“ sei „auch die Ordnung und Verwaltung bekenntnisgebunden“.³⁷ Die reformierten Gemeinden müssten „ihre volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit in ihrem gesamten Leben zuerkannt erhalten“ und müssten „Vorbereitungen [...] treffen, ihre gesamte Verwaltung selbständig zu machen, damit auch der letzte Vorwand, ihre Selbständigkeit zu beschränken, fortfällt“.³⁸

Im Nebeneinander dieser verschiedenen Äußerungen der Synode zur praktischen Umsetzung der Sammlung der Reformierten schlug sich ein faktisch ambivalentes Verhältnis zur Landeskirche wie auch zu den staatskirchlichen Strukturen nieder: Keinesfalls strebte man in Richtung einer finanziell ungesicherten Freikirche, wollte innerhalb der bestehenden Strukturen aber die Freiheit der reformierten Gemeinden erhalten. Auf den Punkt kam die Ambivalenz der Situation in den heftigen Diskussionen um die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes der Freien reformierten Synode, die im Synodenprotokoll dokumentiert sind. Als Knackpunkt dieser Diskussion identifizierte der Schüttorfer Pfarrer Friedrich Middendorf (1883–1973): „wir sind in diesem Augenblicke vor die Entscheidung gestellt: Geben wir die Hoffnung, dass Aurich eine entscheidende Wendung nimmt, auf oder nicht?“³⁹ Hesse war bereits der Meinung: „Wir können auf die Leitung von Reformiert=Hannover nicht mehr warten.“⁴⁰ Heinrich Oltmann (1892–1937), Logaer Pfarrer und Mitglied des Moderaments, wies darauf hin, dass die Landeskirchenleitung ihr Nichterscheinen auf der Freien Synode u.a. mit der „Unklarheit der Frage“ begründet habe, „was es heißt, sich der Bekenntnissynode oder der Vorläufigen Kirchenleitung zu unterstellen“.⁴¹ Ein „Jawohl!“ erntete Wilhelm Niesel als Ausschussvorsitzender, als er abschließend feststellte, dass die freie Synode sich ja keineswegs an die Stelle der Landeskirche setzen wolle, sondern „einen Dienst für die Landeskirchen

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

³⁹ Protokoll Zweite freie Reformierte Synode in Siegen, 26.–28. März 1935, KKrA Wuppertal, Bestand Barmen-Gemarke, BG / 06-7-1, Bekennende Kirche, Handakten Pfr. Karl Immer, i 33, 431 [307].

⁴⁰ Ebd., 430 [306].

⁴¹ Ebd., 432 [308].

bedeutet“, und dass es „für die Hannoversche Landeskirche sogar ein ausserordentlicher Dienst sein würde, [...] wenn sie einen kleinen Stoss bekäme“.⁴²

3. Der Siegener synodale Ordnungsversuch im Kontext des reformierten Diskurses um Ordnung und Freiheit der Kirche zwischen 1933 und 1936

3.1 Die Diskussion bis zur Siegener Synode im März 1935

Der synodale Ordnungsversuch von Kirche, den die Zweite Freie Reformierte Synode im März 1935 vorschlug, war Teil eines Diskussionsprozesses um Ordnung und Freiheit der reformierten Kirche in der NS-Zeit, der im Folgenden zunächst bis bis zur Siegener Synode im März 1935 nachgezeichnet werden soll. Die Synode rekurrierte selbst auf die Düsseldorfer Thesen „Eine theologische Erklärung zur Gestalt der Kirche“ vom 20. Mai 1933 sowie die Elberfelder Thesen „Forderungen zur Gestalt der Kirche“ vom 4. Juni 1933, beide bekanntlich entstanden unter der Federführung von Karl Barth. Diese Thesenreihen bezeichnete Hesse in seinem Hauptvortrag auf der Siegener Synode über die Sammlung der Reformierten als „[g]rundsätzlichen Ausgangspunkt“ des Weges „der bekennenden Gemeinden mit dem Heidelberger Katechismus“.⁴³ Inhaltlich ging es dabei um den „Dienst, den die einzelnen Gemeinden einander gegenseitig schuldig sind und den sie in der Form von Synoden ihrer berufenen Diener einander zu leisten versuchen“, als Proprium reformierten Kirchenverständnisses, wie der Siegener Beschluss es aus den Düsseldorfer Thesen zitierte – bezogen nun freilich auf die Freien Synoden.⁴⁴ Hesse wandte unter Verweis auf das Referat von Niesel zur Kirchlichen Hochschule auch die in der 10. und 11. Elberfelder These benannte Aufgabe der Synoden, „die Ausbildung und Berufung der Prediger und Lehrer der Kirche“ zu „überwachen“, nun dezidiert auf die „bekennenden Synoden“ an.⁴⁵ Als strukturelle Parallele zu den Siegener Beschlüssen ist zudem zu erwähnen, dass die Elberfelder Thesen auch schon danach gefragt hatten, wer eigentlich alles zur reformierten Kirche gehört, wobei es hier speziell um die vorausgesetzte gleichzeitige Zugehörigkeit zur APU und zur reformierten Kirche gegangen war.⁴⁶

⁴² Ebd., 435 [311].

⁴³ Hesse (wie Anm. 15), 21, vgl. auch 23f. Die Düsseldorfer Thesen wurden als letzter Teil des Anhangs in der Synodendokumentation auch abgedruckt (Immer [wie Anm. 3], 67f). Die Elberfelder Thesen sind abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen 1934, 158–160.

⁴⁴ Immer (wie Anm. 3), 53.

⁴⁵ Hesse (wie Anm. 15), 25.

⁴⁶ Schmidt (wie Anm. 43), 160.

Nicht übersehen werden sollte, dass es im Rheinland 1933 auch Stimmen gab, die vehement für die „Aufrichtung einer klaren, gereinigten presbyterial-synodalen Ordnung“ in völliger Unabhängigkeit vom Staat votierten.⁴⁷ Unter Federführung des Essener Pfarrers Friedrich Graeber (1884–1953) publizierten die sogenannten „Freien evangelischen Presbyterianer“ 1933 einen Aufruf „für die Freiheit der Kirche, mit den Mitteln des Evangeliums, wider alle ihre Zerstörer“ – denn das sei „Gottesdienst“ und „Volksdienst“, der „Aufbau einer volksgetreuen, staatsfreien Laienkirche“, gedacht als Bekenntnisunion reformierter, lutherischer und unierter Gemeinden, ohne konfessionelle Eigenarten aufzugeben.⁴⁸ Dieser Aufruf erschien 1933 in Graebers eigenem „Freizeiten-Verlag“ als erster Band einer „Schriftenreihe der Freien Evangelischen Presbyterianer“, für die bis 1934 insgesamt zehn Bände nachweisbar sind.⁴⁹

Die erste überregionale Sammlungsinitiative in der reformierten Kirche war bekanntlich die Konstituierung des Coetus reformierter Prediger am 13. Oktober 1933 auf Initiative Karl Immers in enger Verbindung mit Barth.⁵⁰ Sie zielte auf Pfarrer, „die dem Zeitgeist nicht erlegen sind“, ⁵¹ wobei Immer ursprünglich vorhatte, „sämtliche reformierte[n] Prediger Deutschlands zu sammeln“.⁵² In der die Gründung zunächst als Bruderschaft beschließenden Versammlung vom 15. September 1933 war darüber hinaus die Rede von „Gemeinden suchen und sammeln. Die Ältesten zusammenerufen, damit die erfahren, was es heißt: Ältester nach Gottes Wort zu sein“, und von „freiwillige[n] Synoden, einander zu Hilfe zu kommen“.⁵³ Die Ernsthaftigkeit des Anliegens wurde untermauert durch den Rekurs auf John Knox (um 1514–1572) und dessen 1557 in Schottland eingeführte Covenant-Tradition. Eine bewusste Anknüpfung an reformierte Traditionen des 16. Jahrhunderts legte auch die in der Gründungsversammlung vollzogene Änderung des Namens von „Bruderschaft“ in „Coetus“ nahe – wobei.⁵⁴

⁴⁷ Friedrich Graeber/Martin Graeber/Johannes Graeber, „Freie evangelische Presbyterianer“ des Westens. Aufruf – Leitsätze – Bekenntnis, Essen 1933, 5.

⁴⁸ Ebd., 7.

⁴⁹ Nach seiner Amtsenthebung im Februar 1934 war Graeber temporär als Pfarrer der Freien Evangelischen Presbyterianer-Gemeinde in Essen tätig und publizierte in seinem Verlag unter dem Titel „Eine Stimme aus der Kirche unter dem Kreuz“ eigene Predigten, die von 4/1934 bis 13/1936 nachweisbar sind. Vgl. zu Graeber Anette Hillgruber, Friedrich Wilhelm Graeber predigte NS-kritisch und widersetzte sich seiner Amtsenthebung, auf: Portal Rheinische Geschichte <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Projekte/Widerstandskarte/-/DE-2086/lido/5e564cc2019e78.22663924> (abgerufen am 8.4.2024).

⁵⁰ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 57–78.

⁵¹ Graeber/Graeber/Graeber (wie Anm. 47), 59.

⁵² Ebd., 64.

⁵³ Ebd., 59.

⁵⁴ Der sich direkt auf Johannes a Lasco (1499–1560) zurückführende Coetus evangelisch-reformierter Prediger Ostfrieslands bestand unabhängig von der neuen Gründung weiter. Allein schon durch personelle Überschneidungen ergaben sich aber rasch Annäherungen. Vgl. Wever (wie Anm. 2), 54–60.

Unmittelbar nach der Gründung des Coetus, am 18. Oktober 1933, schrieb Immer an Barth:

„Die Frage des Zusammenschlusses reformierter Gemeinden kommt bei mir nicht zur Ruhe. [...] Immer wieder muß ich mich fragen, ob es nicht das Richtige ist, die reformierten Gemeinden, die nichts als das Wort Gottes als Richtschnur anerkennen, zu sammeln, damit sie durch Gottes Gnade wie Halligen in der Sturmflut erhalten bleiben als Mahnung und als Verheißung“.⁵⁵

Barth stimmte der Idee in seiner Antwort grundsätzlich zu, riet aber, „in jedem einzelnen Fall mit höchster Genauigkeit zu prüfen, in was, zu was ein solcher Zusammenschluss dienen soll“.⁵⁶ „Das bloße Stichwort ‚reformiert‘“ sei nicht geeignet „angesichts der Tatsache, dass sich auch und gerade die Reformierten vielfach so schlecht geschlagen“ hätten.⁵⁷ Zur „Anerkennung des Wortes Gottes als alleiniger Richtschnur“ müsse die „bestimmteste[] Ablehnung bestimmter deutsch-christlicher Lehren“ wie auch „der natürlichen Theologie überhaupt“ kommen.⁵⁸ Barth war allerdings skeptisch, „ob sich eine solche neue Bekenntnisbildung auch nur unter den Pfarrern [...], geschweige denn in den Gemeinden in der nächsten Zeit Bahn brechen“ werde.⁵⁹

Dieser briefliche Austausch gibt einen Einblick in den Prozess der Annäherung an einen konfessionsübergreifenden (kirchenpolitischen) Bekenntnisbegriff, jenseits konfessioneller Besitzstandswahrung, wie er namentlich vom Coetus nach anfänglichen Ressentiments gegen den Pfarrernotbund forciert wurde.⁶⁰ Auch die am 3./4. Januar 1934 in Barmen stattfindende Erste Freie Synode war eine Initiative des Coetus und verabschiedete, obwohl sie eine explizit reformierte Synode war, bekanntlich die von Karl Barth verfasste „Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche der Gegenwart“.⁶¹ Im März 1935 in Siegen ordnete Hesse die Barmer Synode so ein, dass man hier anfangen habe zu verstehen, „daß es nicht getan sei mit einer Rückbeziehung auf einen alten, rechtmäßigen Bekenntnisstand“, sondern „daß es sich um die heute und hier jeweils nötige Bekenntnishaltung handele, die [...] der Ort des Bekennens heute sein müsse.“⁶²

⁵⁵ Karl Immer an Karl Barth, 18.10.1933 (KBA_9333_0775).

⁵⁶ Barth an Karl Immer, 20.10.1933 (KBA_9233_0286).

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 65.

⁶¹ Abgedruckt in: Karl Immer im Auftrag des Coetus reformierter Prediger Deutschlands (Hg.), Freie reformierte Synode zu Barmen-Gemarke am 3. und 4. Januar 1934. Vorträge, Verhandlungen, Entschließung, Wuppertal-Barmen 1934, 20–34; zum konfessionsübergreifenden Ansatz vgl. v. a. 23f. Auf dem Cover waren Zitate von Zwingli, Luther, Calvin und a Lasco zu lesen. Vgl. zur Barmer Synode vom 3./4.1.1934 Lekebusch (wie Anm. 2), 79–94.

⁶² Hesse (wie Anm. 15), 22.

Dass das wesentliche Ziel der Synode in Barmen ein Drängen auf eine Entscheidung in dieser Hinsicht sein sollte, war schon daran deutlich geworden, dass zusammen mit der sehr kurzfristigen Einladung zur Barmer Synode in der Reformierten Kirchenzeitung am 24. Dezember 1933 ein Artikel von Wilhelm Niesel mit dem Titel „Bekenntnis oder Berechnung?“ erschienen war, in dem er das reformierte Wächteramt mit der Wahrung des reformierten Bekenntnisstandes kontrastiert hatte.⁶³ Auf der Synode selbst referierte Niesel über den „Weg der Kirche im Gehorsam des Glaubens“.⁶⁴ Hier sprach er von der Einberufung der freien Synode als „Notsignal“, deren Beschlüsse „sicherlich nicht im äußerlich rechtlichen Sinne gültig“ seien, sondern „sich von der Heiligen Schrift her als wahr und verpflichtend erweisen“ müssten.⁶⁵ Explizit ging er in diesem Zusammenhang auf die Alternative „Freikirche oder Volkskirche“ ein und betonte, dass eine freikirchliche Struktur keine Option sei, denn man wolle keineswegs die DEK oder die APU verlassen.⁶⁶ Man müsse allerdings den aktuell aufgezwungenen Begriff von Volkskirche ablehnen, dem gemäß die Kirche „ihr Gesetz vom Volke her empfängt“, denn eine solche Volkskirche sei „in Wirklichkeit keine Kirche mehr, und wenn sie sich mit aller Betonung so nennen und ihre Freiheit laut verkündigen wollte“.⁶⁷ Die Tatsache, dass von dieser Synode mithilfe eines vorab abzulegenden Gelübdes alle Reformierten ausgeschlossen worden seien, „die in Fragen des Glaubens eine gemeindefremde Bindung eingegangen sind“, erläuterte Niesel als einen Akt von Kirchenzucht, die dadurch überhaupt wieder in rechter Weise in den Blick komme.⁶⁸

Die Idee, dass von freien reformierten Synoden eine Signalwirkung nach innen ausgehen könnte, wurde im Siegerland unmittelbar aufgenommen. Im Anschluss an die Barmer Synode konstituierte sich dort ein Ausschuss zur Vorbereitung der nächsten freien Synode, die bereits Ende Januar oder Anfang Februar 1934 stattfinden sollte.⁶⁹ Pastor Johannes Vethake (1885–1968) aus Ferndorf, Vertrauensmann der westfälischen Pfarrerbruderschaft, wandte sich als Vorsitzender des Vorbereitungsausschusses an Hesse mit dem Anliegen, Barth für einen Vortrag auf dieser Synode zu gewinnen – eine Bitte, die Hesse Barth umgehend und mit ausdrücklicher Unterstützung weiterleitete. Dass es dann allerdings zu einer Synode im

⁶³ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 83f.

⁶⁴ Abgedruckt in: Immer (wie Anm. 61), 34–48.

⁶⁵ Ebd., 34.

⁶⁶ Ebd., 47.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Vgl. zu diesem Gelübde Lekebusch (wie Anm. 2), 86, 92 und 354.

⁶⁹ Zum Kirchenkampf im Siegerland vgl. Volker Heinrich, Der Kirchenkreis Siegen in der NS-Zeit (BWFKG 13), Bielefeld 1997.

Siegerland zu diesem Zeitpunkt nicht kam, dürfte ein Symptom dafür sein, dass die freien Synoden aus Barths Sicht in dieser Weise nicht ‚eingesetzt‘ werden sollten.

Im Zuge der Diskussionen um die Umsetzung der Beschlüsse der Barmer Synode spielte das Stichwort ‚Synode‘ auch rasch wieder eine Rolle, allerdings in Gestalt einer ‚deutschen reformierten Gesamtsynode‘, die das Moderamen am 2. Februar beschloss.⁷⁰ Obwohl sich alle einig waren, dass die Basis einer solchen überregionalen Sammlung der Reformierten in Gestalt einer Synode die Beschlüsse der Barmer Synode sein sollten, stellten sich – wie rasch deutlich wurde – die verschiedenen Flügel des Moderamens unter dieser Synode Unterschiedliches vor. Um die Gesamtsynode vorzubereiten, veröffentlichte Hesse in der Reformierten Kirchenzeitung am 11. Februar einen Artikel unter dem Thema „Gemeindekirche“, in dem „alle Gemeinden mit reformiertem Bekenntnis“ aufgefordert wurden, die Barmer Erklärung „ernsthaft durch[z]uberaten und einzeln auf ihre Verantwortung [zu] übernehmen“, dann werde „schon deutlich werden“, was sich daraus „an grundsätzlicher Erkenntnis und praktischer Folgerung“ ergebe.⁷¹ Nötig sei der Aufbau einer „Gemeindekirche“, hier müsse das „Schwergewicht des kirchlichen Lebens“ liegen – „kein Bau von oben nach unten“, aber auch „kein Bau von unten nach oben in dem nun überwundenen Sinn von Demokratie und Parlamentarismus“.⁷² Hesse forderte die Gemeinden zugleich auf, territoriale BK-Synoden zu gründen, aus denen dann die reformierte Gesamtsynode entstehen solle, die am 18./19. April in Barmen-Gemarke tagen werde.

Barth wandte sich am 13. Februar gegen den Plan einer Gesamtsynode, weil er davon ausging, dass eine weitere programmatische Äußerung das Statement von Barmen nur schwächen könne, und fügte hinzu:

„Man kann nicht alle paar Monate bekennen. Ein Zusatz kirchenrechtlicher Art? Was wir in dieser Hinsicht wollen, ist in Form der Düsseldorfer und Elberfelder Thesen auch schon heraus [...]. Eine Bestätigung jener früheren Erklärungen durch eine Synode, die vor der von Barmen doch nur den Vorzug einer etwas grösseren Offizialität hätte, die aber bindende Beschlüsse doch eben so wenig fassen könnte, weil ja auch sie einen verfassungsmässigen Hintergrund nicht in Anspruch nehmen kann?“⁷³

⁷⁰ Vgl. Hermann Albert Hesse an die Mitglieder des Moderamens, 29.1.1934 und 5.2.1934 (KBA_9334_0158 und KBA_9334_0200); ders. an Karl Barth, 10.2.1934 (KBA_9334_0221). Es handelte sich um ein im Anschluss an die Barmer Synode umbesetztes „Kompromißmoderamen“ (vgl. Lekebusch [wie Anm. 2], 90–92, hier 91).

⁷¹ Hermann Albert Hesse, Gemeindekirche, in: RKZ 84/6, 11.2.1934, 46f., hier 47.

⁷² Ebd., 46f.

⁷³ Karl Barth an Hermann Albert Hesse, 13.2.1934 (KBA_9234_0062).

Barth befürchtete, es sei mit Beschlüssen zu rechnen, „die die ganze Barmer Sache direkt oder indirekt kaput [sic] machen“. ⁷⁴ Tatsächlich stellte sich der Kirchenrechtler Johann Viktor Bredt (1879–1940) die geplante Synode als „verfassungsgebende Reformierte Gesamtsynode“ vor, die die reformierte Kirchengemeinschaft unter der Leitung eines reformierten Kirchenministers verwirklicht, analog zum geeinten Deutschen Reich. ⁷⁵ Auf Barths Intervention hin plädierte Hesse kurzzeitig dafür, die Reformierten in einer Freien Synode zu sammeln – also für das Modell, das er dann ein Jahr später in Siegen vertrat. ⁷⁶ Es waren diese letztlich großen Divergenzen innerhalb des Moderamens hinsichtlich der Interpretation der Barmer Beschlüsse, die Barth schon im Januar zu der Einschätzung führten, es müsse gegebenenfalls auf eine „Freie reformierte Kirche“ hinauslaufen, „ob wirs wollen oder nicht“. ⁷⁷ Dass es auf eine Freikirche hinauslaufen könnte, war bei anderen Mitgliedern des Moderamens aber die maßgebliche Befürchtung. ⁷⁸

Anstelle der geplanten reformierten Gesamtsynode in Barmen-Gemarke kam es im April 1934 zur schon erwähnten Tagung des Reformierten Konvents in Osnabrück mit der Wahl des Kirchenausschusses, der die Gegensätze nicht überbrücken konnte und den Hesse im März 1935 in Siegen dem fehlgeschlagenen Weg der intakten Landeskirchen zuordnete. ⁷⁹ Die Aufgabe der Idee, zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtsynode durchzuführen, entsprach einem Beschluss des Moderamens Ende März 1934 und war letztlich das Ergebnis von Barths Intervention dagegen. ⁸⁰ Unmittelbar vor dem Konvent und in dessen Vorbereitung, vom 16. bis 18. April, fand eine vom Coetus organisierte Rüstzeit ⁸¹ für Prediger und Älteste in Bad Salzuflen statt unter dem Thema „Was haben Amt und Ordnung der Kirche mit Schrift und Bekenntnis zu tun?“. ⁸² Die entscheidenden Botschaften waren hier bereits den Titeln der zentralen Beiträge zu entnehmen. So sprach der Barmen-Gemarker Pfarrer Harmannus Obendiek (1894–1954) über „Lehre und Ordnung sind bedroht“ ⁸³ und der Stettiner, in den einstweiligen Ruhestand versetzte Konsistorialrat und Mitglied des Pommerschen Bruderrats

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Johann Viktor Bredt an Hermann Albert Hesse, 18.2.1934 (KBA_9334_0259).

⁷⁶ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 128.

⁷⁷ Karl Barth an Hermann Albert Hesse, 21.1.1934 (KBA_9234_0023).

⁷⁸ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 130.

⁷⁹ Vgl. Abschnitt 2 und Anm. 24.

⁸⁰ Vgl. Wever (wie Anm. 2), 78.

⁸¹ Der markante Ausdruck „Rüstzeit“ zur Beschreibung kirchlicher Veranstaltungen zur ‚Zurüstung‘ von Gemeindegliedern für den Alltag gewann in der NS-Zeit v.a. in der evangelischen Jugendarbeit an Bedeutung (vgl. Jörg Thierfelder, Art. „Rüstzeit/Retraite“, in: RGG4 7, 2004, 704).

⁸² Vgl. Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 9.4.1934, in: Beckmann (wie Anm. 14), 30–32, hier 31. Die Beiträge wurden von Karl Immer unter dem Titel „Gemeinde in der Versuchung. Vorträge auf einer Rüstzeit von Pastoren und Ältesten“ 1934 publiziert.

⁸³ Ebd., 17–34.

Eberhard Baumann (1871–1956) über „Amt und Ordnung sind an Schrift und Bekenntnis gebunden“⁸⁴. Der Fokus lag hier also eindeutig auf der Ordnung als Teil des Bekenntnisses; unter Bezugnahme auf das zweite Helvetische Bekenntnis und den Heidelberger Katechismus sprach Baumann aber auch davon, dass die Kirche mit der „Bildung einer eigenen Gemeinschaft“ zu „einer ihr eigentümlichen Freiheit berufen“ sei.⁸⁵

Im Kirchenausschuss wurde mit dem Ziel der Etablierung einer reformierten Kirchengemeinschaft im Mai 1934 ein Vorschlag des Rheydter Pfarrers und Moderamenmitglieds Wilhelm Langenohl (1895–1969) diskutiert, die reformierten Gemeinden nach Quartieren, Klassen und Territorien zu erfassen.⁸⁶ In seinem Siegener Vortrag rekurrierte Hesse im März 1935 explizit auf diesen Vorschlag (und nicht auf die Nomenklatur der Elberfelder Thesen).⁸⁷ Vermutlich muss man diesen Rückgriff auf die älteren Bezeichnungen aus Zeiten und Gebieten der Verfolgung reformierter Gemeinden (Hugenotten; Holland; Niederrhein) interpretieren – als Ausdruck einer analogen Selbstwahrnehmung in der eigenen Gegenwart. So spielte, wie wir oben schon bei Friedrich Graeber gesehen haben, mit den Amtsenthebungen und Eingriffen in die kirchliche Ordnung im Frühjahr 1934 auch die Selbstbezeichnung als „Kirche“ bzw. „Gemeinden unter dem Kreuz“ eine wachsende Rolle, die Hesse u. a. in seinem Brief an Adolf Hitler vom 7. April 1934 verwendete.⁸⁸

Auf Seiten der bekennniskirchlichen Reformierten spielten bis zur Etablierung der Bekenntnisgemeinschaft im November 1934 in Detmold⁸⁹ weitere Schlüsselbegriffe zur Beschreibung der Situation der reformierten Kirche eine Rolle. Zum einen ist dies der Begriff „Versuchung“, auf den Karl Immer bei der schon erwähnten Veröffentlichung der Vorträge von Bad Salzuflen zurückgriff.⁹⁰ Der Cronenberger Pfarrer Peter Bockemühl (1896–1953) stellte seine im Oktober publizierte und u.a. im Coetus verteilte „Materialsammlung Januar bis Anfang Oktober 1934“ unter das Thema „Eine Stunde der Versuchung“, wobei er auf die 127. Frage des Heidelberger Katechismus rekurrierte.⁹¹

⁸⁴ Ebd., 34–41.

⁸⁵ Ebd., 38.

⁸⁶ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 149 (mit Anm. 149). Langenohl zählte zunächst 518, später 568 reformierte Gemeinden.

⁸⁷ Vgl. Hesse (wie Anm. 15), 25; Schmidt (wie Anm. 43), 159.

⁸⁸ Hermann Albert Hesse an Adolf Hitler, 7.4.1934, abgedruckt in: Lekebusch (wie Anm. 2), 374–376, hier 375. Zu Graeber vgl. Anm. 48.

⁸⁹ S. unter 2 mit Anm. 26.

⁹⁰ Vgl. Anm. 82.

⁹¹ Peter Bockemühl, Eine Stunde der Versuchung. Wohin gehören die Reformierten im gegenwärtigen Kirchenkampf? Materialsammlung Januar bis Anfang Oktober 1934. Als Manuskript gedruckt, Wuppertal 1934; vgl. Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 7.11.1934, in: Beckmann (wie Anm. 14), 41–43, hier 42.

Eng verbunden mit der Rede von einer „Versuchung“ wurde, wie bereits deutlich wurde, schon seit Beginn des Jahres 1934 von einer „Entscheidung“ gesprochen, namentlich im Zusammenhang mit dem Rekurs auf die Freiheit der Kirche. So versandte Karl Immer an den Coetus am 2. August 1934 einen Text des Emdener Pastors Hermann Immer mit dem Titel „Die Stunde der Entscheidung“, in dem dieser betonte, dass es nach mehreren Fehlentscheidungen der reformierten Landeskirche seit 1933 nun um die endgültige und „unvermeidlich[e]“ Entscheidung zwischen der „deutsch-christlichen Reichskirche“ und dem „Weg des Bekenkens“ gehe.⁹² Mögliche Folgen wie etwa die „Entziehung der Staatszuschüsse“ oder die „Enteignung des kirchlichen Vermögens“ dürften dabei keine Rolle spielen, denn: „Unsere Väter haben auch nicht danach gefragt, als es galt, Christum zu bekennen“ – ein weiteres Beispiel für den dezidierten Rekurs auf Verfolgungssituationen.⁹³ „Wären wir doch nur im Jahr 1918 schon völlig staatsfrei geworden!“, rief Immer aus, denn: „Wie gefährlich“ könne „vor allem der totale Staat für die Freiheit der Kirche werden“.⁹⁴ Er fügte hinzu: „Vielleicht ist die jetzt hereingebrochene Entscheidungsstunde die letzte Möglichkeit, die Freiheit zu erhalten und zu bewahren“.⁹⁵ Barth ging davon aus, dass die Reformierten „durch das Verhalten ihrer Delegation an der sog. Nationalsynode vor eine klare Ja- oder Nein-Frage gestellt“ seien – eine Auffassung, die Hesse im September 1934 bereits teilte.⁹⁶ Von einer „Entscheidungsstunde der Deutschen Evangelischen Kirche“ sprach auch Paul Humburg (1878–1945) in seinem „Wort zur Lage“, das er für die durch die Gestapo aufgelöste Versammlung der „Bekennnisgemeinden des Rheinlandes“ vom 14. Oktober 1934 verfasst hatte.⁹⁷

Zu der für Ende November geplanten Hauptversammlung des Reformierten Bundes sprach Hesse in der Reformierten Kirchenzeitung vorab eine dringende Einladung aus, weil es sich um „Entscheidungstage“ für die Reformierten handeln werde.⁹⁸ Eingeladen wurde aber nicht nur zur Hauptversammlung, sondern – analog zur Vorbereitung des Reformierten Konvents im

⁹² [Hermann] Immer, Die Stunde der Entscheidung, in: Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 2.8.1934, ebd., 34–37, hier 36.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd., 37.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Karl Barth an Hermann Albert Hesse, 10.9.1934 (KBA_9234_0286); vgl. Hesse an Barth, 6.9.1934 (KBA_9334_0879).

⁹⁷ Paul Humburg, Die Entscheidungsstunde der Deutschen Evangelischen Kirche. Ein Wort zur Lage [...]. Als Manuskript gedruckt, [Wuppertal-Barmen 1934]. Die Publikation erschien bis 1936 in 6 Auflagen. Vgl. auch Joachim Beckmann, Glaubensentscheidung im Kirchenkampf. Die theologische Entscheidungsfrage im Kampfe der Bekennenden Kirche, Wuppertal-Barmen [1935]. Im Hintergrund stand hier die Einführung einer scheinbar presbyterial-synodalen, faktisch aber dem Führerprinzip angepassten, bischöflichen Kirchenordnung im Rheinland durch Heinrich Forsthoff (1871–1942).

⁹⁸ Hermann Albert Hesse, Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des Reformierten Bundes für Deutschland, in: RKZ 84, 1934, 397f., hier 398.

Frühjahr 1934 – auch zu einer vorgelagerten Rüstzeit für Prediger und Älteste, die Barth mit einer Predigt abschließen werde. Inhaltlich werde es in Detmold um die Einung zu „glaubendem Bekennen [...] mit dem unerbittlichen ‚Resistenz‘ der Hugenotten“ gehen.⁹⁹ Karl Immer erläuterte dem Coetus, dass der vorgelagerten Rüstzeit entscheidende Bedeutung zukommen werde für die Vorbereitung einer „endgültige[n] Klärung im kleinen Lager der Reformierten“, die „nicht mehr aufgeschoben werden“ könne, nachdem die Beschlüsse der Ersten Freien Reformierten Synode vom Januar 1934 faktisch nicht weiterverfolgt worden seien.¹⁰⁰ Vor dem Hintergrund der Zweiten DEK-Bekenntnissynode vom 18./20. Oktober in Berlin-Dahlem gehe es nun zudem um die „Aufgabe, die reformierten Kirchen und Gemeinden in Deutschland, die sich zur bekennenden Kirche halten, zu einem bündnisfähigen Partner der lutherischen und der unierten Kirche zusammenzufassen“.¹⁰¹

Die auf der Rüstzeit gehaltenen Vorträge publizierte erneut Karl Immer, und zwar unter dem Titel „Die Lebensordnungen einer nach Gottes Wort erneuerten Kirche“, womit das Thema „Ordnung“ dieses Mal bereits im Titel als das Zentrale der Rüstzeit erkennbar war.¹⁰² Allerdings wurde es hier in zweierlei Hinsicht modifiziert: zum einen, indem es um Kirchenordnungen als „Lebensordnungen“ der reformierten Gemeinden ging, und zum anderen, indem sich die Vorträge dabei spezifisch auf die Gemeinden „Unter dem Kreuz“ bezogen, womit sich der Rekurs auf die historischen Verfolgungssituationen manifestierte.¹⁰³ Der Elberfelder Pfarrer Hermann Klugkist Hesse (1884–1949) vertrat hier eine Verfallsthese hinsichtlich der Ausrichtung der Gemeinden am Heidelberger Katechismus sowie an den auf diesem basierenden Ordnungen als Lebens- und Kirchenordnungen. Die ‚heimlichen Gemeinden‘ in der Verfolgung avancierten dabei zum Ideal der reformierten Gemeinden. Als Klammer zwischen Kirchen- und Lebensordnung thematisierte Klugkist Hesse besonders ausführlich die christliche Bußzucht.¹⁰⁴ Erneut sprach in Detmold auch Eberhard Baumann, nun aber dezidiert über „Die Lebensordnungen einer nach Gottes Wort reformierten Kirche in

⁹⁹ Ebd., 397.

¹⁰⁰ Karl Immer an den Coetus, 7.11.1934 (wie Anm. 91), 41. Zur Detmolder Rüstzeit vgl. Wever (wie Anm. 2), 123f.

¹⁰¹ Karl Immer an den Coetus, 7.11.1934 (wie Anm. 91), 42.

¹⁰² Karl Immer (Hg.), Die Lebensordnungen einer nach Gottes Wort erneuerten Kirche. Vorträge auf einer Rüstzeit für Pastoren und Älteste, Barmen 1935.

¹⁰³ Vgl. auch Hermann Klugkist Hesse, Was haben uns die Gemeinden unter dem Kreuz zu sagen?, Wuppertal-Barmen [1934].

¹⁰⁴ Zusammen mit den Vorträgen von der Detmolder Rüstzeit sandte Immer den Mitgliedern des Coetus zu: Hans Hellbardt, Die Zucht der Kirche und ihre Verheißung, Wuppertal-Barmen 1935 (vgl. Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 19.1.1935, in: Beckmann [wie Anm. 14], 45f). Als Angelegenheit der von den Presbyterien auszuübenden Kirchenzucht stellte Hermann Barth in Siegen auch den Kampf gegen das Neuheidentum dar (vgl. Hermann Barth, Aufgaben der Kirche gegenüber dem Einbruch des Neuheidentums in die Gemeinden, abgedruckt in: Immer [wie Anm. 3], 26–42, 39).

der Bekennenden Kirche Deutschlands“.¹⁰⁵ Er verband dies mit praktischen Überlegungen, die man als Basis von Hesses Ausführungen im März 1935 in Siegen einordnen kann.

Von Mai 1933 bis November 1934 hatte sich die Diskussion um die Frage, in welcher Gestalt sich die bekennende reformierte Kirche in Deutschland formieren sollte, also zugespitzt. In dieser Diskussion war die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit und Ordnung der Kirche zu einer Schlüsselfrage avanciert.

3.2 Die Diskussion von April 1935 bis Ende 1936

Sigrid Lekebusch hat zu den Beschlüssen der Siegener Synode resümiert, diese hätten „nur noch verbal mit dem historisch proklamierten Ziel der Sammlung aller Reformierten in Deutschland“ übereingestimmt, da man sich ja nicht an alle, sondern nur an die bekennenden reformierten Gemeinden gewandt habe.¹⁰⁶ Diese Aussage ist als historiographische überraschend, weil sie die landeskirchlich-reformierte Sicht als normativ voraussetzt. Vor dem Hintergrund der dargestellten Diskussion um die Ordnung der Kirche bis zur Siegener Synode ist es aber evident, dass die bekennenskirchliche Seite in Detmold zu der Auffassung gelangt war, Kirchen und Gemeinden, die sich nicht auf die Barmer und Dahlemer Beschlüsse vom Januar, Mai und Oktober 1934 beriefen, würden die Ordnung der Kirche und damit das Bekenntnis verlassen und auf diese Weise die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums behindern.¹⁰⁷ Die Botschaft blieb freilich, wie wir oben gesehen haben, ambivalent, weil man vor einer Loslösung von der Landeskirche zugleich zurückschreckte, und mit den Beschlüssen stattdessen noch immer in Richtung Landeskirche appellieren wollte.¹⁰⁸ Diese Ambivalenz bestimmte auch die weitere Entwicklung.

Entsprechend der weiterhin vorausgesetzten Bindung an die Landeskirche sah der Arbeitsausschuss der Bekenntnisgemeinschaft es als selbstverständlich an, die Umsetzung der Siegener Beschlüsse zunächst mit der Hannoverschen Landeskirchenleitung abzustimmen, wozu für den 15. April eine Besprechung mit dem Landeskirchenrat angesetzt wurde.¹⁰⁹ In diesem Gespräch stellte die Landeskirchenleitung die Legitimität der Siegener Synode grundsätzlich in Frage, wobei sie auf rechtliche Argumente rekurrierte: Die Gemeinden könnten nicht gleichzeitig zwei Synoden angehören, und es widerspreche der Satzung des Reformierten

¹⁰⁵ Immer (wie Anm. 102), 38–48.

¹⁰⁶ Lekebusch (wie Anm. 2), 231.

¹⁰⁷ Lekebusch macht „den veränderten Inhalt des historischen Zieles“ der Sammlung der Reformierten andererseits fest am Zusammengehen mit den Lutheranern in der BK der DEK (ebd., 232).

¹⁰⁸ Vgl. Abschnitt 2.

¹⁰⁹ Vgl., auch zum Folgenden, Lekebusch (wie Anm. 2), 235–240 und Wever (wie Anm. 2), 153–159.

Bundes, sich in die Angelegenheiten von Landeskirchen einzumischen. Zudem stehe es der Synode nicht zu, zu definieren, was bekennende Gemeinden sind und was nicht. Die Vertreter der Bekenntnisgemeinschaft erläuterten daraufhin den Unterschied zwischen ‚Bekenntnisstand‘ und ‚Bekenntnishaltung‘ und betonten, dass es weiterhin nur um „die bisherige Bekenntnisgemeinschaft, keine ‚Nebenkirche‘“ gehe.¹¹⁰ Sie sprachen auch direkt ihr Hauptanliegen an – die Frage, ob die Landeskirche nicht geschlossen der freien Synode beitreten könne, was die Vertreter der Landeskirchenleitung allerdings ausschlossen. Im Anschluss an diese Besprechung veröffentlichten die Vertreter der Bekenntnisgemeinschaft innerkirchlich einen Bericht über das Gespräch vom 15. April, auf den die Landeskirchenleitung mit einer Gegendarstellung reagierte, den die Bekenntnisgemeinschaft wiederum beantwortete. Gegen einen Anschluss an die Bekenntnissynode der DEK argumentierte die Landeskirchenleitung sowohl erneut rechtlich – eine Trennung von der DEK sei illegitim – als auch theologisch mit der Begründung, dass „es nicht zu verantworten sei, „das uns von Gott übertragene Regiment eigenmächtig einem anderen fremden [zu] unterstellen und die uns auferlegte Verantwortung [...] auf andere Schultern“ zu legen“.¹¹¹ Die Auseinandersetzung mündete in restriktive Maßnahmen seitens der Landeskirchenleitung in Bezug auf innerkirchliche Mitteilungen.¹¹²

Gegen Hesse wurde nach der Siegener Synode u.a. der Vorwurf erhoben, er wolle die Union auflösen oder eine neue Union gründen oder tendiere in Richtung der Gründung einer Freikirche. Hesse wies derlei Vorwürfe zurück mit dem Hinweis, dass sein Ziel mit dem des Reformierten Kirchenkonvents identisch sei – betonte aber zugleich, dass es „‘durch unsere Beschlüsse Formen geben‘“ könne, „‘die uns als Aufnahmestellung dienen, wenn die alten Formen zerbrechen‘“.¹¹³ Die massivsten Vorwürfe gegen Hesse wurden bereits seit 1934 durch den Juristen Otto Koopmann (1878–1951) erhoben und nun auf die Anschuldigung zugespitzt, Hesse trage eine Spaltung in die reformierte Landeskirche hinein.¹¹⁴ Im Vertraulichen Rundbrief des Reformierten Bundes veröffentlichte Hesse am 18. April 1935 13 Sätze „Zu den am 28. März 1935 in Siegen beschlossenen Freien Synoden der bekennenden reformierten Kirche Deutschlands“, die als Schlüsseltext in den Auseinandersetzungen um diese Beschlüsse

¹¹⁰ Lekebusch (wie Anm. 2), 237.

¹¹¹ Zitiert nach Wever (wie Anm. 2), 156f.

¹¹² Vgl. ebd., 159f. und 165–167.

¹¹³ Hermann Albert Hesse an Wilhelm Kolfhaus, 13.4.1935, zitiert nach Lekebusch (wie Anm. 2), 234f. Vgl. auch ebd., 242.

¹¹⁴ Vgl. Heinrich Albert Hesse an die Mitglieder des Moderamens, 21.9.1935 (KBA_9335_0925).

einzuordnen sind.¹¹⁵ Hesse führte als „Ausgangspunkt“ hier zunächst den Glauben „an die eine, heilige, allgemeine Kirche Christi“ an,¹¹⁶ der „unabhängig von der Frage einer Volkskirche oder Freikirche“ sei.¹¹⁷ Der Siegener Beschluss wolle die „im Kirchenkampf geschenkte Verbindung von Lutheranern und Reformierten“ erhalten und beide „zu wechselseitigem Dienst“ aufrufen, „und zwar unter Wiederaufnahme des in der Reformationszeit abgebrochenen Gespräches der reformatorischen Brüder“.¹¹⁸

Dieser Rekurs auf die gemeinsamen reformatorischen Anfänge war offensichtlich mit der vom Bruderrat der BK der DEK im Januar 1935 in Bad Oeynhausen durchgeführten „Richtwoche“ verstärkt in das Blickfeld gerückt.¹¹⁹ „Die Benennung“ der Bekenntnissynoden als „freier“ unterstreiche die Aussage des Siegener Beschlusses, dass die Arbeit von Synoden verfasster Kirchen nicht beeinträchtigt werden solle, sofern die Bekenntnishaltung das nicht erfordere.¹²⁰ Insofern seien die freien Synoden lediglich als „Querverbindungen, die durch die verfaßten Kirchen bisheriger Ordnung hindurchgehen“, zu verstehen.¹²¹ Sie sollen „die verfaßten Kirchen bisheriger Ordnung“ – sowohl reformierte als auch unierte – „zu einer Bekenntnishaltung aufrufen, die ihrem Bekenntnisstand“ entspreche.¹²² Wenn die verfassten Kirchen diesen Aufruf hören, würden „sie den Dienst der ‚freien Synoden der bekennenden reformierten Kirche Deutschlands‘ gar nicht wieder entbehren wollen“ und „in rechtem Sinne ihre Gaben“ von diesen „empfangen“.¹²³ Wenn sie ihn ablehnen und „die zu freien Synoden verbundenen bekennenden reformierten Gemeinden“ gegebenenfalls sogar „aus ihrer Mitte“ herausdrängen, „so tragen sie für die Bildung der dann notwendigerweise entstehenden Freikirchen allein die Verantwortung“.¹²⁴ Der Intention der Siegener Beschlüsse entsprächen weder Freikirchen noch eine Auflösung der Unionskirche.¹²⁵

¹¹⁵ 15. Vertraulicher Rundbrief des Reformierten Bundes vom 18.4.1935 (KKrA Wuppertal, Bestand Barmen-Gemarkte, R 40).

¹¹⁶ Ebd., Satz 1.

¹¹⁷ Ebd., Satz 2. Im Januar 1935 hatte Eberhard Baumann für den Ausdruck „Bekennniskirche“ votiert und zugleich betont: „eine Bekenntniskirche wird sich zunächst immer als Freikirche gestalten“ (Eberhard Baumann, Volkskirche, Freikirche oder Bekenntniskirche?, in: Karl Immer [Hg.], Reformation oder Restauration. Vorträge auf einer Richtwoche der Bekennenden Kirche in Bad Oeynhausen, Wuppertal-Barmen [1935], 68–76, hier 68).

¹¹⁸ 15. Vertraulicher Rundbrief des Reformierten Bundes (wie Anm. 115), Satz 3.

¹¹⁹ Vgl. Immer (wie Anm. 117). Der Ausdruck „Richtwoche“ – offensichtlich um den militärisch konnotierten Ausdruck „Rüstzeit“ zu vermeiden – ist hier singular.

¹²⁰ 15. Vertraulicher Rundbrief des Reformierten Bundes (wie Anm. 115), Satz 6.

¹²¹ Ebd., Satz 7.

¹²² Ebd., Satz 8.

¹²³ Ebd., Satz 9.

¹²⁴ Ebd., Satz 10.

¹²⁵ Ebd., Satz 10f.

„Freiheit“ in Gestalt der angestrebten freien bekennenden Synoden und „Ordnung“ in Gestalt der Aufrechterhaltung der bestehenden verfassten Kirchen stellten laut Hesses Erläuterungen der Siegener Beschlüsse also keinen Widerspruch dar, sondern waren komplementär zu verstehen, insofern die „freien Synoden“ gegenüber den Kirchen eine dienend-appellative Funktion haben sollten. Im Fall eines Ausbleibens der erhofften Wirkung auf die Kirchen seien die freien Synoden allerdings gezwungen, sich als Freikirchen zu organisieren. Hoffnungen darauf, dass die Landeskirche sich letztlich der Bekennenden Kirche anschließen würde, hatte sicherlich die Tatsache gefördert, dass die Landeskirchenleitung ebenso wie die Siegener Synode im Anschluss an die entsprechende Botschaft der Bekenntnissynode der APU und die auf deren Verlesung erfolgten Verhaftungen von Pfarrern im März 1935 eine klare Absage an das Neuheidentum formuliert hatte.¹²⁶ Barth fragte Hesse am 2. Mai 1935: „Mit welchen Empfindungen mögen Sie wohl auf unsre letzte Synode zurückblicken?“¹²⁷ Lekebusch und Wever haben für wenige Orte exemplarisch eruiert, wie es tatsächlich zur Bildung von bekennniskirchlichen Klassen- und Quartiersynoden im Sinne der Beschlüsse der Siegener Synode gekommen ist.¹²⁸ Eine systematische Untersuchung hierzu liegt nicht vor.

Für den Vorsitz des Synodalausschusses der Freien Synode war in Siegen nach langen Diskussionen¹²⁹ Heinrich Oltmann vorgeschlagen worden. Im Gespräch vom 15. April war ihm von Seiten der Landeskirchenleitung aber davon abgeraten worden, den Vorsitz zu übernehmen, was er dann auch nicht tat – ein Symptom dafür, dass die Landeskirchenleitung von Seiten der Bekenntnisgemeinschaft akzeptiert worden wäre, solange die Landeskirche nicht „aufgehört hätte, Kirche zu sein“, d. h., solange sie keiner deutschchristlichen Kirchenleitung unterstellt wäre.¹³⁰ Als die Frage des Synodalausschussvorsitzes im Oktober noch immer nicht geklärt war, bat Hesse die Mitglieder des Synodalausschusses der Freien reformierten Synode, die nicht zum Moderamen gehörten, „ihre Vollmachten zur Vertretung der Synode bis zur nächsten freien reformierten Synode auf das Moderamen zu übertragen“, denn nur so sehe „das Moderamen die Möglichkeit straffer Arbeit“.¹³¹ Tatsächlich war hier nur an eine kurzfristige Lösung gedacht, denn im Moderamen wurde bereits im Oktober 1935 diskutiert, ob eine dritte Freie reformierte Synode nicht bereits Anfang Dezember und nicht, wie ursprünglich geplant,

¹²⁶ Vgl. Wever (wie Anm. 2), 145–148.

¹²⁷ Karl Barth an Hermann Albert Hesse, 2.5.1935 (KBA_9235_0108).

¹²⁸ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 238f.; Wever (wie Anm. 2), 158f., sowie 161–165.

¹²⁹ Vgl. Abschnitt 2.

¹³⁰ Wever (wie Anm. 2), 158, vgl. auch 153 u. 155; Lekebusch (wie Anm. 2), 235f. und 238.

¹³¹ Hermann Albert Hesse an die Mitglieder des Moderamens, 17.10.1935 (KBA_9335_1009).

im Februar 1936 durchgeführt werden sollte.¹³² Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 24. September und der darauf basierenden Verordnung vom 3. Oktober 1935 erklärte der Coetus: „Wir stehen zu der grundsätzlichen Haltung des Beschlusses der Freien reformierten Synode in Siegen vom 28. März 1935 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung vom 11. März 1935.“¹³³ Das Moderamen rekurrierte aus diesem Anlass erneut darauf, dass es nicht um „Volkskirche oder Freikirche“ gehe – der zu verhindernde Gegensatz hieß nun „Staatskirche“.¹³⁴

Im Januar 1936 publizierte der Coetus als Ergebnis der Besprechung der Vertrauensmännerversammlung vom 13. Januar ein Heft mit dem Titel „Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche bis 1937?“, in dem er sich kritisch mit dem Vorschlag auseinandersetzte, die Kirchengremien temporär anzuerkennen, was hier als „Simultaneum“ bezeichnet wurde.¹³⁵ Als Argument dagegen wurde u. a. angeführt: „Wenn die Kirchengremien die Freiheit der Verkündigung gewährleisten sollen, so darf nicht übersehen werden, daß sie selber vom Staat eingesetzt sind.“¹³⁶ Scheinbar gewinne man durch ein solches Simultaneum „Freiheit kirchenpolitischen Handelns“, würde damit aber von Barmen und erst recht von Dahlem schweigen¹³⁷, würde die „Nichtkirche neben sich“ anerkennen oder zumindest dulden¹³⁸ und der Kirche „die Möglichkeit einer ernsthaften Lehr- und Kirchenzucht und damit der Scheidung von denen, die ‚von ihren Irrtümern und Lastern nicht abstehe‘¹³⁹“, nehmen.¹⁴⁰ Der essentielle Zusammenhang zwischen Lehre und Ordnung in der reformierten Tradition bedeute aber, „daß in und mit der Ordnung der Kirche von uns die Alleinherrschaft Christi bezeugt werden“ müsse, was eine „staatliche Leitung der Kirche“ ausschließe.¹⁴¹ Zum Thema ‚Freikirche‘ fand auch der Coetus diplomatische Worte: Es könne nicht behauptet werden, dass die vorhandenen Stimmen für eine reformierte Freikirche „sich zu einem Programm verdichtet“ hätten, „nach dem die reformierten Brüder in den leitenden Stellen der Bekennenden Kirche handelten“.¹⁴² Klar sei aber, dass „die bisherige Form der Kirche nicht

¹³² Hermann Albert Hesse an die Mitglieder des Moderamens, 25.10.1935 (KBA_9335_1047). Im Januar 1936 wurde von Coetus und Moderamen beschlossen, die dritte Freie reformierte Synode vom 18. bis 20.2.1936 in Barmen-Gemarke durchzuführen. Trotz dann ständig weiteren Aufschubs bestand noch bis zum Sommer 1936 der Plan, diese Synode durchzuführen (vgl. Lekebusch [wie Anm. 2], 274).

¹³³ Zitiert nach Beckmann (wie Anm. 14), 84.

¹³⁴ Ebd., 85f.

¹³⁵ Abgedruckt in Beckmann (wie Anm. 14), 98–105.

¹³⁶ Ebd., 7.

¹³⁷ Ebd., 5f.

¹³⁸ Ebd., 7.

¹³⁹ Zitat 85. Frage des Heidelberger Katechismus.

¹⁴⁰ Ebd., 6.

¹⁴¹ Ebd., 13f.

¹⁴² Ebd., 10.

unantastbar“ sei¹⁴³ – vielmehr könne es sein, „daß vom Worte Gottes her die bisherige Form der Kirche nach mancher Seite hin reformiert werden müßte und vielleicht auch reformiert (d.h. erneuert) wird“. ¹⁴⁴

Im Mai 1936 schrieb Immer an den Coetus: Die Kirche müsse sich trennen von denen, die „sich mit den Feinden des Kreuzes Christi zusammentun, um die Kirche in die Babylonische Gefangenschaft zu führen“. ¹⁴⁵ ‚Die Kirche‘ stand hier für ‚die Bekennende Kirche‘, die sich von denen trennen müsse, die in den Kirchengremien mitarbeiteten. Dieses eindeutige Plädoyer für eine Trennung entsprach den Ergebnissen der Vierten DEK-Bekenntnissynode vom Februar 1936 in Bad Oeynhausen. Hesse hatte diese Synode als „Liquidation“ der Wahl der I. Vorläufigen Kirchenleitung vom November 1934 und der Augsburger Synode interpretiert und betont, dass die reformierterseits auf der Synode am schärfsten formulierte Trennung von denen, die mit den Kirchengremien kooperierten, „im Sinne des Amtes der Schlüssel oder der christlichen Bußzucht“ geschehen sei. ¹⁴⁶

Im Blick auf die Sammlung der Reformierten hatte Hesse die Hoffnung auf ein Zusammengehen mit der Reformierten Landeskirche im Frühjahr aber noch nicht aufgegeben. Zusammen mit Baumann reichte er beim Reformierten Kirchengremium im April einen Antrag auf Einberufung des in Osnabrück gegründeten Reformierten Konvents ein, der – so Hesses Erläuterung – „das bei der Freien reformierten Synode in Siegen mit Recht vermißte Gespräch mit den Mitgliedern des Osnabrücker Konvents“, die die Beschlüsse der Bekenntnissynoden der DEK ablehnten, „herbeiführen“ sollte. ¹⁴⁷ Letztlich beschloss der Ausschuss, da er „zur Verantwortung vor dem Konvent durchaus ins Gespräch zu kommen bereit“ sei, unabhängig vom Antrag Hesses und Baumanns „den Reformierten Kirchenkonvent zu einer freien Aussprache unverzüglich, möglichst im Mai, einzuberufen“. ¹⁴⁸ Anfang Mai schrieb Hesse an Barth: „Im Reformierten Bund für Deutschland stehen wir erneut vor der Frage, ob er mehr als ein Bund, ob er Kirche sein und werden will.“ ¹⁴⁹ Dabei rekurrierte er auf die Barmer Synode vom Januar 1934, wenn er hinzufügte, dass Barth „in entscheidender Stunde vor dem bloßen Ruf ‚Bund‘ gewarnt“ und gemahnt habe, „nach der Kirche zu fragen, in der wir uns in der

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd., 10f.

¹⁴⁵ Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 20.5.1936, in: Beckmann (wie Anm. 14), 154–162, hier 158.

¹⁴⁶ Hermann Albert Hesse an die Mitglieder des Moderaments, [zwischen 22.2. und 2.3.1936], in: Beckmann (wie Anm. 14), 124–128, hier 124 u. 127; vgl. hierzu Lekebusch (wie Anm. 2), 257f.

¹⁴⁷ Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 21.4.1936, in: Beckmann (wie Anm. 14), 138–141, hier 140.

¹⁴⁸ Ebd., 141.

¹⁴⁹ Hermann Albert Hesse an Karl Barth, 8.5.1936 (KBA_9336_0360). Hier auch das folgende Zitat.

„Rufschafft Jesu Christi“ verbunden wissen mit unseren unter dem gleichen Rufe des Herrn stehenden lutherischen Brüdern, soweit sie mit uns allein Bekenner seines Namens sein möchten“.

Der Reformierte Kirchenkonvent tagte am 22./23. Juni 1936 in Hagen dann tatsächlich. Es war die zweite und zugleich letzte Zusammenkunft des Konvents. Zum Hintergrund vermerkte Hesse im Tätigkeitsbericht des Moderamens am 10. August lapidar: „Das Gespräch gab uns nicht die Antwort, um die wir baten, und so kam es zur Auflösung des Konvents.“¹⁵⁰ Und Immer notierte in seinem Rundbrief vom 24. Juni: „So schmerzlich es ist, eine andere Lösung war wohl kaum möglich“, denn die „tiefen Gegensätze, die in Barmen im Januar 1934 bereits da waren und in Osnabrück bei Gründung des Konventes mühsam überkleistert wurden“, hätten „jegliche Arbeit des vom Konvent gewählten Reformierten Kirchenausschusses von Anfang an gelähmt“. ¹⁵¹ Schon im Mai hatte das Moderamen beschlossen, dass eine dritte Freie Reformierte Synode aufgeschoben werden solle zugunsten der Durchführung zunächst einer Hauptversammlung des Reformierten Bundes. Diese fand in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung des Kirchenkonvents am 24. Juni in Barmen statt, verbunden mit Rücktritt und Neuwahl des Moderamens, analog zum Prozedere im Januar 1934, und beschloss, die dritte Freie Reformierte Synode im Oktober einzuberufen.¹⁵² Zu dieser sollten „die Gemeinden eingeladen werden, die bereit sind, von Barmen und Siegen aus zusammenzustehen und zu - gehen“.

Auf der Hauptversammlung hielt der Spandauer Pfarrer und Mitglied der II. Vorläufigen Kirchenleitung Martin Albertz (1883–1956) einen Vortrag über „Die Verantwortung der nach Gottes Wort reformierten Kirche“, in dem er strukturelle Grundzüge reformierter Bekenntnisbildung nachzeichnete und eine daraus resultierende „besondere Verpflichtung“ der reformierten Kirche in der Gegenwart betonte.¹⁵³ Diese „besondere Verpflichtung“ sah er „darin, daß sie unermüdlich darüber wacht, daß die theologische Erkenntnis auch praktisch durchgeführt wird“, wie sie dies in Bad Oeynhausen getan habe, dass sie klar den „Totalitätsanspruch Jesu Christi“ gegenüber dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch

¹⁵⁰ Hermann Albert Hesse, Das Moderamen des Reformierten Bundes für Deutschland an die Kirchen, Synoden, Gemeinden und Einzelmitglieder des Bundes!, [Wuppertal-Elberfeld] 1936, 4 (AEKR Düsseldorf PH 1 013). Es handelt sich um den Tätigkeitsbericht des Moderamens von Juli 1935 bis Juni 1936.

¹⁵¹ Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 24.6.1936, in: Beckmann (wie Anm. 14), 168–172, hier 169.

¹⁵² Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 266–273; Rundbrief von Karl Immer an den Coetus vom 25.6.1936, in: Beckmann (wie Anm. 14), 173f., das folgende Zitat 174.

¹⁵³ Die Verantwortung der nach Gottes Wort reformierten Kirche heute. Inhalt: Schriftauslegung von Pastor van Senden, Vortrag von Sup. Lic. Albertz, Spandau, Wuppertal-Barmen [1936], 7–16, hier 11. Vgl. hierzu Lekebusch (wie Anm. 2), 277f.

vertrete und das Wächteramt gegenüber dem Staat ausübe.¹⁵⁴ „[R]eformierter Konfessionalismus“ hingegen widerspreche der eigenen Tradition, denn Calvin sei „grundsätzlich und in seiner praktischen Arbeit ökumenisch“ gewesen, und eben dieser Haltung habe die Barmer Erklärung vom Januar 1934 entsprochen.¹⁵⁵ Das im 16. Jahrhundert abgebrochene Gespräch zwischen Lutheranern und Reformierten müsse wieder aufgenommen werden. Zugleich definierte Albertz es als Aufgabe „der nächsten reformierten Synode für Deutschland“, umgehend eine „Ausgabe der wichtigsten reformierten Bekenntnisschriften“ bis in die Gegenwart wie auch der „wichtigsten Kirchenordnungen bis zu den Beschlüssen der Synode von Siegen“ und eine „Sammlung der Gebete und gottesdienstlichen Formulare“ zu veranlassen.¹⁵⁶ Zudem müsse die „christliche Zucht an den Dienern der Kirche“, zu der die Dahlemer Synode vom Oktober 1934 „einen ersten tastenden Versuch gemacht“ habe, als „Kraft der Gemeinden“ wieder zur Geltung gebracht werden.¹⁵⁷ Auch müsse die reformierte Kirche wie in der Vergangenheit wieder eine „Notgemeinschaft für die Verfolgten“ werden.¹⁵⁸ Die „Einheit von Lehre und Ordnung“ sei hinsichtlich ihrer tatsächlichen praktischen Umsetzung noch ein Desiderat – so sei z.B. „der Finanzbeschluß der Siegener Synode [...] vereinsamt geblieben“.¹⁵⁹

Im Tätigkeitsbericht des Moderamens vom 10. August 1936 betonte Hesse, dass die DEK ebenso wie die Reformierte Kirche erneut vor den ‚Lehrentscheidungen‘ der Barmer Synoden vom Januar und Mai 1934 stünden.¹⁶⁰ Statt zur dritten Freien reformierten Synode wurde mit dem Tätigkeitsbericht nun zu einer „Arbeitstagung des Reformierten Konvents der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“¹⁶¹ eingeladen. Zur Begründung, warum anstelle einer Freien Synode dieses Format gewählt werde, erläuterte Hesse, dass man damit zum einen der „dringende[n] Bitte“ der Lutheraner in der BK nachkomme, um nicht analog eine „lutherische Reichssynode“ zu provozieren, „die der Bekenntnissynode der DEK. gegenüber stehen würde“.¹⁶² Der Name solle positiv „unsere Verbundenheit mit der Bekenntnenden Kirche und ihre Gliedschaft in ihr deutlich bezeugen“¹⁶³ – er konnte freilich zugleich als eine Anknüpfung an den aufgelösten Reformierten Konvent von Osnabrück

¹⁵⁴ Albertz (wie Anm. 153), 11–13, Zitate 11f.

¹⁵⁵ Ebd., 9.

¹⁵⁶ Ebd., 14.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Ebd., 15.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Hesse (wie Anm. 150), 1.

¹⁶¹ Ebd., 7.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd., 8.

interpretiert werden.¹⁶⁴ Inhaltlich wurde als Ziel der Arbeitstagung die „vom Reformierten Bund neue bejahte[] Aufgabe“ angegeben, den Beschluss der Detmolder Synode auszuführen und die Reformierten zu sammeln, was eine direkte Anknüpfung an die Siegener Synode implizierte.¹⁶⁵

Bereits am 3. Juli 1936 hatte sich auf Seiten der reformierten Landeskirche der „Arbeitsausschuss der Reformierten Kirchen Deutschlands“ konstituiert – insofern eine Gegenründung zum Reformierten Bund, als er den Anspruch erhob, eine Vertretung aller Reformierten Deutschlands zu sein, nicht Kirchenleitung.¹⁶⁶ Am 26. September versandte der Arbeitsausschuss als ‚Gegenwerbung‘ zur Einladung zur Arbeitstagung des Reformierten Bundes einen Rundbrief „An die Reformierten Gemeinden in Deutschland“, in den nach langen Überlegungen nicht die Formulierung aufgenommen wurde, „daß sich der Reformierte Bund die Haltung der radikalen Wuppertaler ‚zu eigen gemacht‘ habe und somit altbewährte Mitglieder ausgeschieden seien“.¹⁶⁷ In einer zweiten Version dieses Rundschreibens vom Oktober 1936 wurde als Kernpunkt der Differenzen die Haltung zu den Kirchenausschüssen erläutert und den Gegnern einer Kooperation mit denselben vorgeworfen, dass es inkonsequent sei, die „rechtliche und finanzielle Verwaltung der Kirche durch den Staat“ „als „Nutznießer“ hinzunehmen und zugleich die Kirchenausschüsse abzulehnen.“¹⁶⁸

Die Arbeitstagung des Reformierten Konvents der evangelischen BK-Synode der DEK vom 7. bis 9. Oktober 1936 in Barmen stand unter dem Thema „Die Geltung der Gebote Gottes“.¹⁶⁹ Den ersten Vortrag über „Das Zeugnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche vor Königen und Obrigkeiten“ hielt der Offenbacher Pastor Wilhelm Boudriot (1892–1948).¹⁷⁰ Darin stellte er eine direkte Parallele zwischen der gegenwärtigen Situation und der Situation der Hugenotten her, in der die *Confessio Gallicana* von 1559 entstand.¹⁷¹ In der Diskussion erläuterte er anhand von *Confessio Gallicana* 31 „die Befugnis und das Zustandekommen von Kirchenleitung in Notzeiten“.¹⁷² In seinem Vortrag über „Bezeugung und Geltung der Gebote“

¹⁶⁴ Vgl. hierzu Lekebusch (wie Anm. 2), 278f.

¹⁶⁵ Hesse (wie Anm. 150), 8.

¹⁶⁶ Vgl. zum Reformierten Arbeitsausschuss Lekebusch (wie Anm. 2), 259–266 und 274–277.

¹⁶⁷ Ebd., 274f.

¹⁶⁸ Ebd., 275. Die Frage der Kooperation mit dem Reichskirchenausschuss betrachtete auch die Bekenntnisgemeinschaft als entscheidenden Unterschied zwischen ihrem eigenen und dem Weg des Arbeitsausschusses für die reformierten Kirchen zur Sammlung der Reformierten (vgl. das „Wort an die in der Gemeinschaft der Bekennenden Kirche stehenden Kirchenräte, Prediger und Ältesten innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche Hannover“, in: Beckmann [wie Anm. 14], 193–196).

¹⁶⁹ Vgl. hierzu Lekebusch (wie Anm. 2), 278–285, mit Abdruck des Protokolls ebd., 395–401.

¹⁷⁰ Ebd., 395.

¹⁷¹ Ebd., 279–282.

¹⁷² Ebd., 397.

betonte der Pastor der niederländisch-reformierten Gemeinde in Elberfeld Alfred de Quervain (1896–1968) deutlich stärker das Wächteramt und erklärte die Obrigkeit, die gegen die göttlichen Gesetze verstieß, nicht nur – wie Boudriot – für ungläubig, sondern für unrechtmäßig.¹⁷³ In der Diskussion meinte de Quervain, dass „die Einheit von Glaube und Gehorsam“, um die es ihm ginge, bereits auf der Barmer Synode vom Januar 1934 „erkannt“ worden sei, man „den Weg des Gehorsams“ „in der Anfechtung“ letztlich aber nicht gegangen sei.¹⁷⁴ Zugleich stellte er richtig, dass es sich bei seinen Thesen nicht „um ein Programm“ handle, sondern „um die Bezeugung des einen Wortes Gottes in einer bestimmten Lage“: „Der Aufruf zur Freiheit der Kinder Gottes“ sei „gemeint“.¹⁷⁵

Abschließend sei hingewiesen auf ein programmatisches Papier von Hesse über die Bekennende Kirche von Anfang 1937, in dem der Stand der Diskussion um die richtige Gestalt derselben aus reformierter Perspektive pointiert zusammengefasst ist.¹⁷⁶ Die BK wurde hier klar als „die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche“ eingeordnet, die allerdings keine „Sekte oder Freikirche“ sei, „die sich von der DEK trennt und sich neben sie stellt“.¹⁷⁷ Vielmehr bleibe sie „in der uns gegebenen Gestalt der DEK als einer Körperschaft öffentlichen Rechts, bis die Form durch das Gericht Gottes zerschlagen“ werde.¹⁷⁸ Die BK handle im Sinne der ersten Freien reformierten Synode und der Bekenntnissynoden der DEK als „Kirche unter dem Kreuz“.¹⁷⁹ Ihr eigentlicher Gegner sei der „Mythus des 20. Jahrhunderts“.¹⁸⁰ Als Aufgaben der BK listete Hesse die Sorge für Predigtamt und Schule,¹⁸¹ die „Sammlung“ sowie die „Ordnung von Gemeinden unter dem Wort“¹⁸² und die „neue Besinnung auf unsere Gebundenheit an die Bekenntnisse der Kirche“.¹⁸³ Was hierbei auffällt, ist der eindeutige Schwerpunkt auf den Aspekten Ordnung und Bekenntnis, verbunden mit einer Glorifizierung der reformatorischen Anfänge und der Erzählung einer massiven Verfallsgeschichte: „Wie fein haben einst unsere reformierten Väter gleich in der Reformationszeit ihre Gemeinden geordnet im Gehorsam gegen die Heilige Schrift! Und wie weit sind wir davon abgekommen in eine grenzenlose kirchliche Unordnung!“, rief Hesse aus. Reformierte Bekenntnisschriften und

¹⁷³ Ebd., 282f.

¹⁷⁴ Ebd., 398.

¹⁷⁵ Ebd., 398f.

¹⁷⁶ Hermann Albert Hesse, Die Bekennende Kirche an der Jahreswende 1936/37, Wuppertal-Elberfeld 1937 (AEKR Düsseldorf Ab 10 f 095).

¹⁷⁷ Ebd., 1.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ebd., 2.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Ebd., 5f.

¹⁸² Ebd., 6.

¹⁸³ Ebd., 7.

Kirchenordnungen müssten wieder hervorgeholt und neu herausgegeben werden, das gebe „uns dann erst wieder einen Maßstab dafür, was die Ordnung einer Gemeinde unter dem Wort besagt“.¹⁸⁴ Man benötige auch ein neues reformiertes Kirchenbuch, „das alte Formulare und Gebete, insbesondere aus der Zeit der Reformation, dankbar benutzt und sie für den heutigen Kampf der Kirche brauchbar macht“.¹⁸⁵ Zudem müssten die kirchlichen Finanzen „nach der Regel echten persönlichen Opferdienstes völlig neu“ gestaltet werden, „wenn nun voraussichtlich gar bald all die weltlichen Stützen zusammenbrechen, auf die wir uns nur zu sehr verlassen haben“.¹⁸⁶ Damit klang noch einmal die Möglichkeit einer staatsfreien Kirche an – allerdings nicht als eine Option, die man aktiv wählen würde. Abschließend zitierte Hesse den auf der Breslauer Bekenntnissynode des Bruderrats der APU (16.-18. Dezember 1936) vorgelegten Entwurf eines Beschlusses über die Abendmahlsgemeinschaft von Lutheranern und Reformierten von Joachim Iwand (1899–1960) und betonte dabei ausdrücklich, dass „der Reformierte Konvent in Breslau“ diesen „guthieß“.¹⁸⁷

4. Fazit

Die Siegener zweite Freie Reformierte Synode vom März 1935 markiert in der reformierten Eigengeschichtsschreibung ein ambivalentes Ereignis. Als Verdienst der Synode wurde schon im Sommer 1936 der Impuls zur Gründung einer Hochschule für reformatorische Theologie in der Verantwortung der Bekennenden Kirche als Anteil an der Geschichte derselben eingeordnet. Diese Einordnung wird – verbunden mit dem Verdikt, dass die Synode ansonsten nichts Innovatives hervorgebracht habe – in der aktuellen Forschungsliteratur faktisch fortgeschrieben.¹⁸⁸ Im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochschule war 1935/36 vielfach explizit vom Kampf um die „Freiheit der Verkündigung“ bzw. „des Evangeliums“, teils auch von einer ‚freien Hochschule‘ die Rede.

Die Ambivalenz der Erinnerung an die Siegener freie Synode – vom Moderamen im Juli 1936 sogar als „viel gescholten“ bezeichnet¹⁸⁹ – macht sich an den Beschlüssen zur „Sammlung der Reformierten“ im Sinne einer Umsetzung der Detmolder Beschlüsse vom November 1934

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Ebd. Als eine Reaktion auf diese Schwerpunktsetzungen kann eine Publikation der Siegener Bekenntnissynode verstanden werden: Das Erbe der Väter – Bekenntnis und Kirchenordnung in der Synode Siegen, Lage (Lippe) [1937] (AKKSi Nr. 1177). Hier war die Rede von der Hoffnung, „daß wir wieder zu einer Ordnung unseres Gemeindelebens kommen, die der Ordnung unserer Väter entspricht“ (23).

¹⁸⁷ Hesse (wie Anm. 174), 8. Der Entwurf ist ohne Hinweis auf den Verfasser abgedruckt in: Gerhard Niemöller (Hg.), Die Synode zu Halle 1937. Die zweite Tagung der vierten Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Text – Dokumente – Berichte (AGK 11), Göttingen 1963, 46f.

¹⁸⁸ Vgl. Lekebusch (wie Anm. 2), 232f.

¹⁸⁹ Vgl. Abschnitt 1 und Anm. 1.

vor dem Hintergrund des entsprechenden Vortrags von Hermann Albert Hesse fest. Mit dem hierbei maßgeblichen Vorschlag zur Etablierung einer gesamtdeutschen Querstruktur an freien Synoden bekennender reformierter Gemeinden trat die Siegener Synode in eine Spannung zu den bestehenden landeskirchlichen Strukturen, die dennoch nicht verlassen und auch nicht relativiert werden sollten. Vielmehr war und blieb das Anliegen ein appellatives in Richtung Landeskirche. Dabei war in den Diskussionen um die bekennende reformierte Kirche seit 1934 teils explizit von der „Freiheit der Kirche“ bzw. „der Gemeinde“ die Rede, im Kontext der dem Führerprinzip angepassten rheinischen Kirchenordnung und der Kirchengemeinschaften auch von der „babylonischen Gefangenschaft der Kirche“, der es zu entkommen gelte. Im Oktober 1936 sprach Alfred de Quervain markant von der „Freiheit der Kinder Gottes“, um die es letztlich gehe.

Der Siegener Vorschlag zur Etablierung Freier Klassen- und Quartiersynoden als Basis einer Freien Gesamtsynode der bekennenden reformierten Kirche Deutschlands ist als Ausdruck des Kampfes der reformierten Bekenntnisbewegung um die Freiheit der reformierten Kirche in Gestalt des Einsatzes für die Unversehrtheit ihrer Ordnung und somit ihres Bekenntnisses zu interpretieren. So selbstverständlich seit der Barmer ersten Freien reformierten Bekenntnissynode vom Januar 1934 dabei auch mit dem Attribut „frei“ operiert wurde, implizierte dies auch vor und nach Siegen doch dezidiert nicht das Ziel der Etablierung einer ‚Freikirche‘. Als Teil des Vorwurfsprofils gegen die Bekenntnisgemeinschaft erwähnte man den Ausdruck ‚Freikirche‘ vielmehr gerade um zu beschreiben, was man *nicht* wollte. Gleichwohl spielte implizit und explizit die Option einer organisatorischen Loslösung von den verfassten Kirchen durchgängig eine Rolle, verbunden mit der zentralen Frage, ob es nicht einer überregionalen reformierten Kirchengründung anstelle ‚nur‘ eines Bundes bedürfe. Am offensivsten formulierte im Januar 1934 Karl Barth den Gedanken einer „Freien reformierten Kirche“. Ein, wenn nicht *das* zentrale Motiv für die Vermeidung einer organisatorischen Loslösung von den Landeskirchen war die finanzielle Unsicherheit, die damit verbunden gewesen wäre. Von Seiten der Landeskirchenleitung traf die Bekenntnisbewegung vor diesem Hintergrund der Vorwurf, einerseits die Kooperation mit den Kirchengemeinschaften abzulehnen, während man andererseits rechtlich und finanziell von dieser ausgehe.

Der Vermeidung einer organisatorischen Loslösung der reformierten Bekenntnisbewegung von der eigenen Landeskirche entsprach die Entscheidung, die Leitung der Bekennenden Kirche der DEK zwar anzuerkennen, sich dieser aber nicht juristisch zu unterstellen. Mit der Anerkennung verbunden war eine wachsende Annäherung an die bekennenden Lutheraner und die Favorisierung des von Barth eingebrachten konfessionsübergreifenden (kirchenpolitischen)

Bekenntnisbegriffs, was der reformierten Bekenntnisbewegung den Vorwurf eintrug, eine neue Art von Union etablieren zu wollen. Seitens der Bekenntnisbewegung wurde diese Annäherung als genuin reformiert und als Wiederaufnahme eines im 16. Jahrhundert abgebrochenen Gesprächs zwischen Lutheranern und Reformierten verteidigt. Aus Rücksicht auch auf die Lutheraner verzichtete die reformierte Bekenntnisbewegung 1936 auf die Einberufung einer dritten Freien Reformierten Synode, die womöglich die Etablierung einer lutherischen Reichssynode in Konkurrenz zur Bekenntnissynode der DEK provoziert hätte.

Der Kampf der reformierten Bekenntnisbewegung um die Freiheit der Verkündigung vollzog sich bis 1936 in Gestalt eines zunehmend vehementen Rekurses auf die Normativität der Kirchenordnungen als Teil des reformierten Bekenntnisses, verbunden mit der Etablierung des Narrativs einer massiven Verfallsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert. Dies schloss eine Idealisierung der Gemeinden der Reformationszeit wie auch eine direkte Identifikation mit der „Kirche unter dem Kreuz“ als wahrer Kirche mit expliziten und impliziten Rekursen u. a. auf die Geschichte der Hugenotten ein. Als ein Kernanliegen war seit 1934 das Verständnis von Kirchenordnung als Lebensordnung und in diesem Kontext die Betonung der Wiederetablierung einer funktionierenden Kirchengemeinschaft als essentiell für die bekennende reformierte Kirche. Kirchengemeinschaft als Ausschluss der Unwürdigen aus der kirchlichen Gemeinschaft sowohl vor Ort als auch von den Freien Synoden erschien als wesentlicher Teil von Kirchenkampf, womit die reformierte Bekenntnisgemeinschaft praktisch doch als Bekenntniskirche agierte und den Anspruch erhob, die eigentliche reformierte Kirche zu verkörpern.

Mit der Aufgabe des zwischen April 1934 und Juni 1936 virulenten Versuchs, in Gestalt des Osnabrücker Konvents und des Reformierten Kirchenausschusses die ‚Sammlung der Reformierten‘ unter bekenntniskirchlichen Prämissen doch mit der Landeskirchenleitung gemeinsam zu realisieren, manifestierte sich der Anspruch beider Seiten, eigentlicher Träger der reformierten Tradition zu sein und diese neu zur Geltung zu bringen.¹⁹⁰ Dies schloss auf bekenntniskirchlicher Seite die Absicht einer Kanonisierung der Siegener Beschlüsse zur ‚Sammlung der Reformierten‘ ein. Mit der Selbstbezeichnung als ‚Reformierter Konvent‘ führte die Bekenntnisgemeinschaft im Oktober 1936 nominell das bekenntniskirchliche mit

¹⁹⁰ Die 1937 von Wilhelm Goeters, Wilhelm Kolffhaus, August Lang und Otto Weber ins Leben gerufene Reihe „Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche“, in der Johann Viktor Bredt 1938 als zweiten Band eine juristische Abhandlung über „Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark“ publizierte, dürfte als Ausdruck des Anspruchs auf die reformierte Tradition von Seiten der Landeskirchenvertreter zu interpretieren sein.

dem Anliegen der ‚Sammlung der Reformierten‘ zusammen – und setzte so in gewisser Weise das Anliegen der Siegener Synode um.